

## AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1683

Zürich, 29. Juli 2019

GS/csh/slo

### Änderung des FIFA-Ethikreglements, Ausgabe 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juni 2019 hat der FIFA-Rat bei seiner Sitzung in Paris (Frankreich) einige Änderungen am FIFA-Ethikreglement („Reglement“) verabschiedet.

Die FIFA trifft eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fussballs weltweit zu wahren. Sie ist unablässig bestrebt, den Ruf des Fussballs und insbesondere der FIFA vor illegalen, unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen.

In den letzten Jahren wurden zentrale Punkte des Reglements geändert und die Verfahren der unabhängigen Ethikkommission so erheblich effizienter gemacht. Nichtsdestotrotz und angesichts der Erfahrungen des letzten Jahres treibt die FIFA einige nötig gewordene Änderungen und innovative Lösungen für das Reglement voran. Folgende wesentlichen Änderungen wurden im Reglement vorgenommen:

- i) Aufnahme des Begriffs „Korruption“ in Art. 27 des Reglements zu Bestechung sowie des Begriffs „Zweckentfremdung von Mitteln“ in Art. 28 zu Veruntreuung: Dies soll Missverständnisse über die Haltung der FIFA gegenüber unethischem Verhalten im Fussball verhindern, auch wenn beide Tatbestände, auf die sich diese Begriffe beziehen, in den genannten Bestimmungen bereits abgedeckt sind.
- ii) Strafaufschub zur Bewährung (Art. 8 des Reglements): Die bisherige Regelung hat sich angesichts der komplizierten Berechnung als untauglich erwiesen. Neu kann die rechtsprechende Kammer eine Sanktion vollständig zur Bewährung aussetzen, wenn sie dies als angemessen erachtet. Mit der neuen Regelung verfügt die rechtsprechende Kammer über mehr Flexibilität, Ermessensspielraum und Autonomie.
- iii) Konkurrenz (Art. 11 des Reglements): Im Falle mehrerer Vergehen war die rechtsprechende Kammer bei der Erhöhung der Sanktion bislang an die für das jeweilige Vergehen zulässige Höchststrafe gebunden (mögliche Erhöhung um bis zu ein Drittel der Sanktion für das schwerste Vergehen, womit eine maximal zulässige Sperre von fünf Jahren bei mehreren Vergehen auf lediglich höchstens 7,5 Jahre erhöht werden durfte). Eine solche Beschränkung besteht neu nicht mehr.

- iv) Verfolgungsverjährung (Art. 12 des Reglements):
  - Zum stärkeren Opferschutz gilt für sexuelle Belästigung neu ebenfalls eine Verfolgungsverjährung von zehn Jahren, wie es bereits für Bestechung und Veruntreuung der Fall ist.
  - Ferner wurde die Verjährungsfrist klarer geregelt, indem präzisiert wurde, dass die Verfolgung nur bei der Eröffnung eines formellen Untersuchungsverfahrens verlängert wird.
  - Bei der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten steht die Verjährungsfrist zudem nicht bloss still, sondern wird unterbrochen.
  
- v) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung als neue Tatbestände beim Schutz der körperlichen und geistigen Integrität (Art. 23 des Reglements): Beide Tatbestände werden mit einer Sperre für mindestens zehn Jahre bestraft.
  
- vi) Bekämpfung von Spielmanipulationen (Art. 29 des Reglements): Neu ist allein die Disziplinarkommission für Spielmanipulationsfälle zuständig, damit sich die Ethikkommission voll auf ethische Vergehen konzentrieren kann.
  
- vii) Unabhängigkeit (Art. 34 des Reglements): Von Ämtern in der unabhängigen Ethikkommission sind neu auch Personen ausgeschlossen, die bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband ein Amt bekleiden, es sei denn als Mitglied eines Rechtsorgans. Die Bestimmung zu amtierenden Mitgliedern der Ethikkommission tritt am Ende von deren jeweiligen Amtszeiten in Kraft.
  
- viii) Ausstand (Art. 35 des Reglements): Der Vorsitzende oder Vizevorsitzende der Berufungskommission entscheidet über Ablehnungsbegehren gegen den Vorsitzenden der Untersuchungskammer oder der rechtsprechenden Kammer. Die Berufungskommission, die nur Disziplinarfälle behandelt, ist gegenüber Ethikverfahren völlig unabhängig und damit besser in der Lage, über solche Begehren zu entscheiden.
  
- ix) Rechtsbeistand (Art. 38bis des Reglements): Analog zum neuen Disziplinarreglement (Ausgabe 2019) unterstützt die FIFA zur Wahrung der individuellen Rechte bei Verfahren und zur Minderung des finanziellen Gefälles zwischen den Verfahrensbeteiligten bei Ethikverfahren neu Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Auf Antrag der betreffenden Personen gewährt die FIFA erstmals Rechtsbeistand in Form einer Befreiung von den Verfahrenskosten, eines Pro-bono-Anwalts sowie der Übernahme verhältnismässiger Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des von ihm ausgewählten Pro-bono-Anwalts.
  
- x) Transparenz (Art. 74 des Reglements): Im Sinne der Transparenz und der Wahrung der Grundrechte der betroffenen Parteien wird auf deren Antrag neu eine öffentliche Verhandlung durchgeführt.
  
- xi) Begründung (Art. 78 des Reglements): Die 30-tägige Frist für die Ausfertigung der Begründung nach Mitteilung des Entscheids im Dispositiv wurde verlängert. Die FIFA kann Entscheide damit schneller mitteilen. Die Änderung bürgt zudem für mehr Transparenz und lockert die Vorgaben hinsichtlich der Ausfertigung von Begründungen.

Die Änderungen wurden auch einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Konföderationen unterbreitet. Die dabei geäußerten fundierten Kommentare und Vorschläge wurden sorgsam berücksichtigt.

Wie bereits in Zirkular Nr. 1681 angekündigt, wird zudem im letzten Quartal 2019 eine FIFA-Webseite ([legal.fifa.com](http://legal.fifa.com)) eingerichtet, auf der die wichtigsten Entscheidungen der FIFA-Justizbehörden sowie weitere nützliche rechtliche Ressourcen aufgeführt sein werden.

Mit dem geänderten Reglement verfügen die FIFA, ihre Mitgliedsverbände, die Konföderationen und weitere Interessengruppen über ein taugliches und praxisbezogenes Instrument, um den unterschiedlich gelagerten Anforderungen der einzelnen Ethikverfahren gerecht zu werden.

Das geänderte Reglement tritt am **1. August 2019** in Kraft.

\*\*\*\*\*

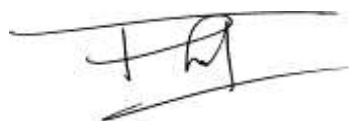
Als Referenz für Sie und Ihre Vereine liegt diesem Zirkular das geänderte FIFA-Ethikreglement bei (siehe Anlage). Die neue Fassung des Reglements wird in Kürze zudem auf FIFA.com veröffentlicht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und bitten Sie, Ihre Mitgliedsvereine entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE  
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura  
Generalsekretärin

Anlage erwähnt

Kopie an:

- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Disziplinarkommission
- Berufungskommission
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- World Leagues Forum